

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Trafag AG für die Personalvermittlung

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (nachfolgend «AGB») von Trafag AG (nachfolgend «Trafag») gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal durch Personalvermittler.

Nicht unter die vorliegenden AGB fallen Mandats- oder exklusive Suchaufträge. Diese Mandate werden separat geregelt. Aktuell und ehemals von Trafag angestellte Personen sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.

### 2. Gültigkeit der AGB

Mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers vom Personalvermittler an Trafag gelten die vorliegenden AGB als vollumfänglich angenommen. Trafag akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittler, auch falls diese dem Bewerbungsdossier beigelegt sind.

### 3. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler gibt Trafag auf Erfolgsbasis Stellensuchende bekannt, die gemäss ihrem Profil für die ausgeschriebene Stelle bei Trafag geeignet erscheinen.

Er reicht dafür ein vollständiges Bewerbungsdossier ein und bestätigt somit, die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (nachfolgend «Kandidat») gemäss Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.

Der Personalvermittler sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

### 4. Vermittlungshonorar

Stellt Trafag einen durch den Personalvermittler vermittelten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle an (rechtskräftiger Anstellungsvertrag), verpflichtet sich Trafag zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an den Personalvermittler. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich ein Kandidat von sich aus auf andere Vakanzen bei Trafag bewirbt und angestellt wird. Wird das Bewerbungsdossier eines Kandidaten von mehr als einem Personalvermittler eingereicht, hat derjenige Personalvermittler Anspruch auf das Vermittlungshonorar, dessen Bewerbungsdossier zuerst bei Trafag eingegangen ist.

<b>Bruttojahressalär 100%</b>		<b>Vermittlungshonorar</b>
bis	CHF 90'000.--	14%
bis	CHF 120'000.--	16%
ab	CHF 120'000.--	18%

Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder anderweitige Vergütungen, wie z.B. Bonus, Geschäftswagen, Spesen u.ä., gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert. Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen z.B. für das Schalten von Printinseraten.

Ist Trafag zur Bezahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet, stellt der Personalvermittler nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den Kandidaten dies Trafag in Rechnung. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.

## 5. Rückerstattung des Vermittlungshonorars

Der Personalvermittler muss das Vermittlungshonorar innert 30 Tagen nach Anzeige zurückzahlen, wenn:

- der Kandidat die Stelle nicht antritt: zu 100%
- der Kandidat oder Trafag das Arbeitsverhältnis des Kandidaten innerhalb der Probezeit kündigt: zu 75%
- der Personalvermittler Informationen zurückhält, die bei einer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler bei sorgfältiger Prüfung des Kandidaten solche Informationen hätten bekannt sein müssen: zu 100 %.

Der Personalvermittler erhält die Möglichkeit, einen gleichwertigen Ersatz zu platzieren. Gelingt dies nicht oder findet Trafag AG auf andere Wege eine Ersatzperson, fallen oben beschriebene Rückvergütungen an.

## 6. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden sowie anwendbare Berufsregeln und Branchenusanzen vollumfänglich einzuhalten.

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die dem Personalvermittler im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für Trafag anvertraut werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen nur im Rahmen der Personalvermittlung für Trafag verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung durch Trafag an Dritte weitergegeben werden.

Informationen über Personen sind mit Abschluss der Vermittlung unwiderruflich zu vernichten und zu löschen.

Der Personalvermittler bleibt während fünf Jahren nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt werden.

## 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Domizil der Trafag. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die Rechtsbeziehungen mit der Trafag unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten

Diese AGB (Version 12/2022) treten am 1. März 2023 in Kraft.